

Grundsätze zur Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds
(Kreistagsbeschluss vom 11.12.2013)

§ 1 Förderungsgrundsätze

- (1) Der Kreis Pinneberg gewährt gem. § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) Sonderbedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen.
- (2) Mit den Mitteln des Kreisfonds sollen Investitionen von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden mit besonders schwierigen Finanzverhältnissen sowie Investitionen, deren Verwirklichung im besonderen Interesse des Kreises liegt, im Einzelfall gefördert werden. Eine Verwendung der jährlichen Mittel für eine Vielzahl von Einzelvorhaben ist zu vermeiden.
- (3) Sonderbedarfszuweisungen dienen primär zur Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können. Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet; sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.
- (4) Vorrangig sollen Sonderbedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, die im vergangenen Jahr Konsolidierungshilfen oder Fehlbetragszuweisungen erhalten haben, gewährt werden.
- (5) Für Sonderbedarfszuweisungen werden im Kreisfonds jährlich 20.000 € bereitgestellt. Dieser Betrag bildet die Höchstgrenze der zu gewährenden Sonderbedarfszuweisungen.

§ 2 Antrag

- (1) Sonderbedarfszuweisungen werden nur auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist das Muster nach Anlage 1 zu verwenden.
- (2) Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden und Ämter sowie Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht des Landrates unterstehen. Auf die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Anträge sind bis zum 31.01. eines Kalenderjahres beim Fachdienst Controlling und Finanzen einzureichen. Danach eingehende Anträge werden in diesem Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Sonderbedarfszuweisungen werden nicht gewährt für Vorhaben, die vor Antragsstellung begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Pla-

nung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

- (5) Soll mit der Maßnahme nach Antragseingang, aber vor der Bewilligung einer Zuwendung, begonnen werden, ist die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn beim Zuwendungsgeber zu beantragen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Erhalt einer Sonderbedarfszuweisung ist die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich der Folgekosten.
- (2) Förderungsfähig ist eine investive Maßnahme, deren Gesamtkosten mindestens 25.000 € betragen. Anträge, die dieses Kriterium nicht erfüllen, oder die unter Anwendung dieser Grundsätze zu einem Zuwendungsbetrag bis einschließlich 1.500 € führen würden, sind durch die Verwaltung abzulehnen.
- (3) Der Kreis entscheidet im Rahmen des Kreisfonds nur über beantragte Sonderbedarfszuweisungen von bis zur durch die aktuellen Abgrenzungswerte der Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds (§§16b und 17 FAG) festgelegten Wertgrenze im Einzelfall. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist das Land zuständig. Für die Abgrenzung zwischen Land und Kreis gilt als beantragt mindestens der Betrag, der sich unter Zugrundelegung der gesamten zuwendungsfähigen Kosten nach diesen Grundsätzen errechnet. Diese Zuständigkeitsabgrenzung gilt unabhängig davon, ob bzw. in welchem Umfang das Land tatsächlich eine Sonderbedarfszuweisung zur Maßnahme gewährt.
- (4) Eine Sonderbedarfszuweisung soll nur gewährt werden, wenn vom Antragsteller die sonst zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten in gebotenem Umfang genutzt werden. Die Bewilligung einer Maßnahme ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme ganz oder teilweise aus speziellen Deckungsmitteln (Gebühren, Entgelte und Beiträge) finanziert werden können.
- (5) Die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds kommt zudem nur dann in Betracht, wenn die Antragsteller eine ausreichende Anspannung ihrer Realsteuerhebesätze nachgewiesen haben. Für Sonderbedarfszuweisungen des Kreises Pinneberg gelten hierzu die jeweils aktuellen Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds des Landes entsprechend.
- (6) Erhält der Zuwendungsnehmer für die beantragte Maßnahme bereits andere Kreismittel, wird eine Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds nicht gewährt.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall festgesetzt. Die Sonderbedarfszuweisung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.
- (2) Grundsätzlich bemisst sich die Höhe der Förderung von Gemeinden nach den aktuellen Richtlinien für die Investitionsförderung nach Finanzkraft der Gemeinden. Dabei sollen erhalten:
Gemeinden der Zuwendungsgruppe 1: keine Sonderbedarfszuweisung,
Gemeinden der Zuwendungsgruppe 2: 2,5 % der zuwendungsfähigen Kosten,
Gemeinden der Zuwendungsgruppe 3: 5,0 % der zuwendungsfähigen Kosten,
Gemeinden der Zuwendungsgruppe 4: 7,5 % der zuwendungsfähigen Kosten.
Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten einer Maßnahme, die notwendig und angemessen sind.
- (3) Die Höhe der Förderung von Ämtern bemisst sich grundsätzlich nach der Finanzkraft der zugehörigen Gemeinden. Der Durchschnitt wird dabei anhand der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden errechnet.
- (4) Die Höhe der Förderung von Zweckverbänden bemisst sich grundsätzlich nach der Finanzkraft der Mitgliedergemeinden. Der Durchschnitt wird dabei anhand der prozentualen Zusammensetzung der Verbandsversammlung errechnet.
- (5) Eine Sonderbedarfszuweisung soll den Eigenanteil des Antragstellers an den zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Eigenanteil ist der verbleibende Anteil des Antragstellers nach Abzug sämtlicher Zuwendungen Dritter, wobei die Summe der Förderungen einschließlich eventueller Darlehen aus öffentlichen Förderprogrammen nicht die Aufwendungen übersteigen dürfen.
- (6) Übersteigt die Höhe der insgesamt beantragten Sonderbedarfszuweisungen den Betrag von 20.000 €, werden diese nach Prioritätensetzung durch den Finanzausschuss aufgeteilt.

§ 5 Verfahren

- (1) Die den Mindestanforderungen entsprechenden Anträge werden durch den Fachdienst Controlling und Finanzen gesammelt dem Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Vor Bewilligung durch den Finanzausschuss ist eine Stellungnahme vom zuständigen Fachausschuss oder, wenn ein solcher nicht eingerichtet ist, vom entsprechenden Fachdienst zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme einzuholen.

§ 6 Verwendungsnachweis/Auszahlung

- (1) Sonderbedarfszuweisungen werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben bzw. Aufwendungen/Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Ausgaben bzw. Aufwendungen/Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der für das gesamte Jahr erwarteten Ausgaben bzw. Aufwendungen/Auszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z.B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.
- (2) Es ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis nach Anlage 2 durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.
- (3) Die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 Prozent der Bewilligungssumme kann bis zur Vorlage oder Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgestellt werden.

§ 7 Zweckbindung

- (1) Die Sonderbedarfszuweisungen sind zurückzuzahlen, wenn
 - sie nicht für den angegebenen Zweck verwendet wurden,
 - eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - die zweckentsprechende Verwendung des bezuschussten Gegenstandes vor Ablauf der im Bescheid entsprechend der geltenden Vorschriften festgelegten Zweckbindungsfrist aufgegeben wird,
 - der Eigentümer/Besitzer des bezuschussten Gegenstandes ohne Zustimmung des Kreises wechselt,
 - der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist oder
 - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- (2) Die Rückforderung ermäßigt sich anteilmäßig entsprechend der Anzahl der Jahre der zweckbestimmten Verwendung.

§ 8 Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen und Entscheidungen im Rahmen dieser Grundsätze ist der Finanzausschuss zuständig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten erstmalig zum Haushaltsjahr 2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Grundsätze vom 27.11.2002 ihre Gültigkeit.

Antragsteller: _____
 Ansprechpartner: _____
 Adresse: _____

Datum

Kreis Pinneberg
 Fachdienst Controlling und Finanzen
 Kurt-Wagener-Straße 11
 25337 Elmshorn

Antrag auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds hier: (Maßnahme)

1 Förderungsmaßnahme

(kurze, eindeutige Beschreibung) _____

2 Durchführungszeitraum

Die Maßnahme soll am _____ begonnen werden und voraussichtlich am _____ fertig gestellt sein.

3 Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds

Es wird die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung in Höhe von _____ Euro beantragt.

4 Gesamtkosten der Maßnahme

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben bzw. Gesamtauszahlungen betragen _____ Euro.

Gliederung nach Untergruppen/Konten¹:

Haushaltsstelle/Produktkonto	Zweckbestimmung	Betrag
		_____ Euro
Gesamtbetrag		_____ Euro

5 Vorgesehene Finanzierung der Maßnahme

Finanzierung	Insgesamt	Haushaltsjahr 20..	Haushaltsjahr 20..	Haushaltsjahr 20..

¹ Bei Hochbaumaßnahmen gegliedert nach DIN 276

Anlage 1

Eigenmittel	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
beantragte öffentliche Förderungen				
a)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
b)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
c)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
andere Finanzierungsanteile Dritter	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Gesamtfinanzierung	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

Für die Maßnahme gibt es keine andere Förderung aus Mitteln des Kreises Pinneberg.

6 Begründung:

6.1 Zur Maßnahme selbst

(Notwendigkeit, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren, Planungsstand, etc.)

6.2 Zur Finanzierung und zur Bemessung der beantragten Zuweisung

(Eigenmittel, Höhe der Zuwendung usw.)

6.3 Zur Finanzlage

Einwohnerzahl (je Gemeinde, Stand: xx.xx.xxxx)	
Realsteuerhebesätze:	
Grundsteuer A (%)	
Grundsteuer B (%)	
Gewerbesteuer (%)	

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme

(Folgekosten, Darstellung des angestrebten Kostendeckungsgrades sowie der Auslastung der Einrichtung; ggf. Unterdeckung; Tragbarkeit der Investitionskosten und der Folgekosten)

8 Besondere Bemerkungen

9 Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

- a. Aktuelle Grundsätze zur Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds

b. Aktuelle Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds

Der Antragsteller erklärt ferner, dass

- das Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug - nicht - berechtigt ist,
- bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes die Vergabevorschriften beachtet werden,
- die in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

(Unterschrift)

Datum

 Zuwendungsempfänger/in

Kreis Pinneberg
 Fachdienst Controlling und Finanzen
 Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

**Verwendungsnachweis für Sonderbedarfszuweisung vom xx.xx.xxxx
 hier: (Maßnahme)**

Durch Zuwendungsbescheid vom xx.xx.xxxx wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt
 xxxx € bewilligt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss,
 Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen
 von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßige Nachweisung

Haushaltsstelle/ Produktkonto nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahmen/ Einzahlungen	Ausgaben/ Auszahlungen	Vermerke
		Euro	Euro	
Gesamt				

Bei Baumaßnahmen auszufertigen:

Ausgaben-/ Auszahlungs- gliederung wie im Finanzierungsplan¹	Veranschlagt	Davon nicht förderungs- fähig	Entstanden	Davon nicht förderungs- fähig	Ersparnis/ Überschreitung der förderungs- fähigen Ausgaben

¹ bei Hochbaumaßnahmen gegliedert nach DIN 276

Anlage 2

	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Gesamt					

III. Ergebnis

	Laut Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig Euro	Ergebnis Euro
Ausgaben/ Auszahlungen		
Einnahmen/ Einzahlungen		
Saldo		

IV. Bestätigungen

1. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.
2. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.

(Unterschrift)